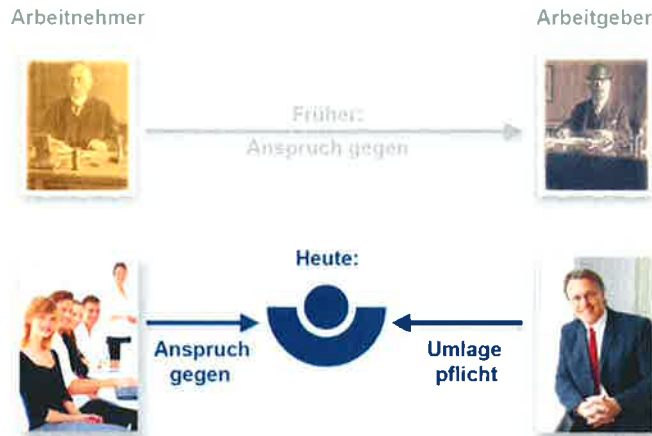


## FM – Netzwerk – Stammtisch am 6.7.17 Design Offices Köln Gereon „Verantwortung im Arbeitsschutz“



## Gesetzliche Sozialversicherung



## Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung § 1 SGB VII



### Prävention ...

Vermutung von Arbeitsunfällen,  
Berufskrankheiten,  
arbeitsbedingten  
Gesundheitsgefahren

Sicherstellen  
einer wirksamen  
Ersten-Hilfe

„... mit allen geeigneten Mitteln!“



### Rehabilitation ...

beruflich,  
medizinisch,  
sozial



### Entschädigung ...

## Voraussetzungen zur Anerkennung eines Versicherungsfalles gemäß SGB VII



## Grundpflichten des Arbeitgebers



- Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren treffen
- Maßnahmen den sich ändernden Gegebenheiten anpassen
- Verbesserungen der bestehenden Arbeitsbedingungen anstreben
- Erforderliche Mittel für den Arbeitsschutz bereitstellen
- Vorkehrungen treffen, damit Beschäftigte ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können
- Informationen und Unterweisungen der Mitarbeiter gewährleisten
- Organisation und Kontrolle des Arbeitsschutzes sichern
- Sicherstellen, dass Arbeitsschutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene beachtet wird

## Übertragung von Unternehmerpflichten

**Organisation**

Übertragung von Unternehmerpflichten

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ArbSchG (1973: § 3 Abs. 1 Nr. 1 BGG 1970)

**Bestimmung:**

Weder für die Zentrale noch für die Teilzentrale

**der Firma**

**Name und Sitz der Firma**

Die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren sowie der zurechenbaren Leistung der Arbeit übergebenen Pflichten übertragen. Zu diesen Pflichten gehört, in eigener Verantwortung eine sichere Gestaltung des Arbeitssystems zu gewährleisten und zu sichern.

- Informationen zur Arbeitszugehörigkeit weiterzugeben und einen regelmäßigen Kontakt sicherzustellen zu organisieren\*
- Verbesserungsmaßnahmen anzubahnen\*
- Anweisungen und sonstige Maßnahmen zu befolgen\*
- Einrichtungen zu unterstützen und zu erhalten\*
- alle wirksame Maßnahmen umzusetzen\*
- ab- und bewährte Mittel, Untersuchungen oder sonst geprüfte oder bewährte Maßnahmen zu verwenden\*

**gewählte Tätigkeiten** (EUBG nicht überschrieben wird)

**erweitert Pflichten**

**Ort** (Datum)

**Ortsleiter des Unternehmens** (Inhaltlich des Unternehmens)

**Stichtag (Anforderung)** (Stichtag)

## Rechte und Pflichten der Führungskräfte



Führungskräfte treffen Entscheidungen und veranlassen Maßnahmen:

- Maschinen und Beschäftigte auswählen bzw. einsetzen
- Arbeitsablauf organisieren
- Gefährdungsbeurteilungen durchführen oder veranlassen
- Sicherheitswidrige Zustände beseitigen
- Unterweisungen durchführen oder veranlassen
- Fehlverhalten von Beschäftigten beanstanden
- Wirksamkeit von Maßnahmen feststellen
- Unterstellte Mitarbeiter beaufsichtigen

## Arbeitsschutz im Betrieb



## Wahlmöglichkeit nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Wahlmöglichkeit

Beschäftigte	Regelbetreuung	Alternative bedarfsorientierte Betreuung
≤ 10	Ja Grundbetreuung, anlassbezogen, keine festen Einsatzzeiten	Ja Unternehmermodell
< 50 < 30 *	Ja Einsatzzeiten	Ja Unternehmermodell
IV/V 50 30 *	Ja Einsatzzeiten	Nein

\*  
 • Glas-/Keramik-Betriebe  
 • Eisenbahngüterverkehr  
 • Forschung  
 • gewerbliche AU  
 • Verkehrsmittelreinigung  
 • Kultureinrichtungen  
 • Zoos

## Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

### § 6 ASiG

#### Beraten

- u. a. bei:
- Planung und Beschaffung von Arbeitsplätzen, -mitteln, -abläufen
  - Beurteilung von Arbeitsbedingungen

#### Beobachten der Durchführung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung

- u. a. durch:
- Begehung
  - Untersuchung und Auswertung von Unfällen

#### Sicherheitstechnisch überprüfen

- u. a.
- Betriebsanlagen
  - technische Arbeitsmittel
  - Arbeitsverfahren

#### Informieren der Beschäftigten

- z. B. über:
- sicheres Verhalten
  - Unfall- und Gesundheitsgefahren
  - Schutzmaßnahmen



## Betriebsärztliche Aufgaben

zum Beispiel:



## Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

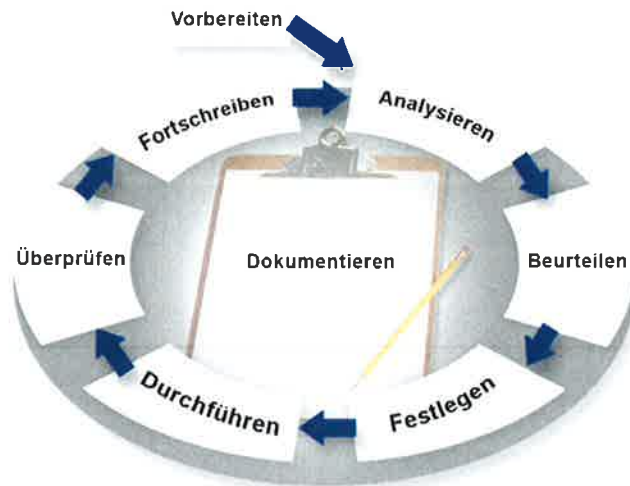
„Auge und Ohr im Betrieb“

§ 22 SGB VII



(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu **unterstützen**, insbesondere sich von dem **Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung** der vorgeschriebenen Schutzeinrichtung und persönlichen Schutzausrüstung zu **überzeugen** und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten **aufmerksam zu machen**.

## Beurteilung der Arbeitsbedingungen - 7 Schritte



## Gefährdungsfaktoren in der Übersicht

	Mechanische Faktoren		Arbeiten in Über- und Unterdruck		Gefahrstoffe
	Elektrische Faktoren		Vibrationen		Biologische Arbeitsstoffe
	Thermische Faktoren		Schall		Physische Belastungen/Arbeitschwere
	Klima		Strahlungen		Psychische Belastungen
	Beleuchtung		Brände, Explosionen		Menschen
	Farbe		Multifaktorielle Gefährdungen		Tiere

## Besondere Gefährdung des Instandhaltungspersonals



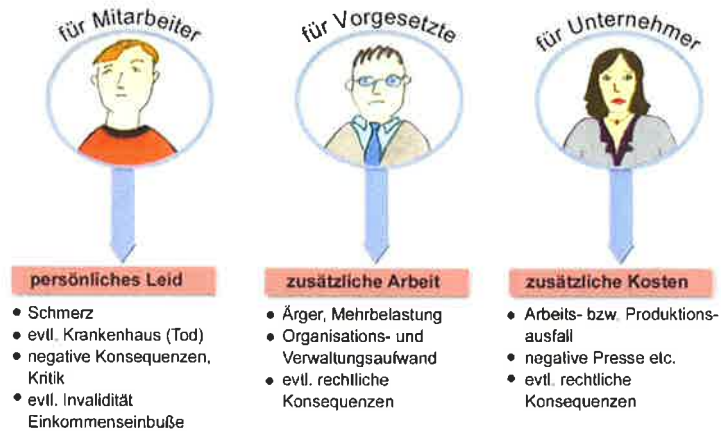
## T-O-P Modell:

Ansatzpunkte zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit





## Arbeitsschutz nutzt allen, denn Unfälle und Gesundheitsschäden bedeuten



## Unfallschilderung

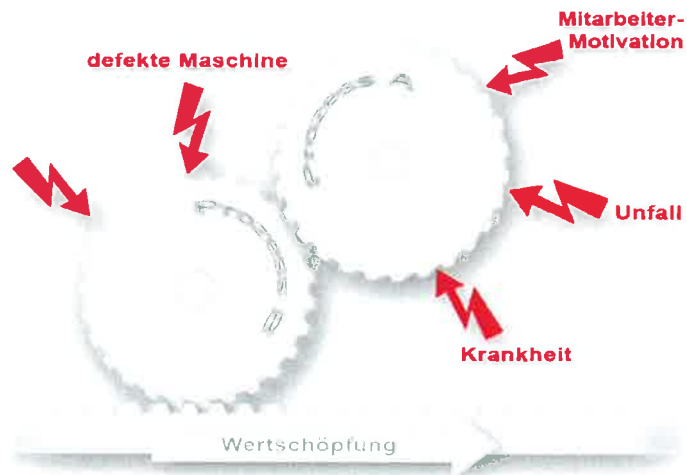
The image shows a yellow 'UNFALLANZEIGE' (Accident Report) form. A white card with handwritten text is placed over the form, detailing an accident. The text on the card reads:

Um aus dem obersten Regalfach eine Kabeltrommel zu entnehmen, stieg Herr Müller auf einen Stuhl.

Beim Herunterspringen trat er auf einen auf dem Boden liegenden Holzbalken.

Er knickte um und zog sich eine Bänderdehnung im linken Fußgelenk zu.

## Arbeitsschutz als Erfolgsfaktor



**Nur ein störungsfreier Prozess führt zum Erfolg!**

## Integration von Arbeitsschutz in die betriebliche Organisation

